

▶ Gegenstandswert

Opferrente: Dreifacher Jahresbetrag der begehrten Leistung

| Der Gegenstandswert ist bei Klagen auf Gewährung einer besonderen Zuwendung nach § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) mit dem dreifachen Jahresbetrag der begehrten Leistung zu bemessen. |

Wird eine natürliche Person Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen und wird sie in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt, erhält sie auf Antrag eine monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer, wenn sie eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens 180 Tagen erlitten hat. Die monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer beläuft sich dabei auf 250 EUR. Das OVG Lüneburg (11.3.14, 4 OA 58/14, Abruf-Nr. 142129) legt einer Auseinandersetzung um die Kapitalentschädigung den dreifachen Jahreswert (9.000 EUR) gemäß § 33 Abs. 1, § 23 Abs. 3 S. 2 RVG nach billigem Ermessen fest und überschreitet damit den Regelwert von 5.000 EUR um fast das Doppelte.

▶ Urheberrechtsverletzung

Verbreitung einer CD: Schwere des Eingriffs gibt Streitwert an

| Ist die Abmahnung wegen einer Urheberrechtsverletzung berechtigt, besteht ein Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Aufwendungen in Bezug auf die Abmahnung. Insoweit ist der Ansatz einer 1,3-Geschäftsgebühr sowie eines Streitwerts von 10.000 EUR für das Anbieten eines urheberrechtsverletzenden Doppel-CD-Tonträgers im Internet angemessen. |

Bei der Streitwertbemessung ist nach Ansicht des LG Hamburg (6.12.13, 308 S 15/13, Abruf-Nr. 142130) zu berücksichtigen, dass das Herstellen, Vervielfältigen und Inverkehrbringen des Tonträgers im Internet einen erheblichen Eingriff in die Rechte des Künstlers darstellt. Besteht der Doppel-CD-Tonträger aus 20 rechtsverletzenden Aufnahmen, die nahezu jeder Computernutzer beliebig häufig kopieren und damit weiterverbreiten kann, sei auch der Umfang der Verbreitung als erheblich anzusehen.

PRAXISHINWEIS | Für den Anwalt kommt es im Sinne einer Gebührenoptimierung darauf an, darzulegen, dass eine erhebliche Gefahr bestanden hat, dass es zu einer Verbreitung der urheberrechtlich geschützten Werke kommt. Dazu kann die Darstellung dienen, wie viele Seitenabrufe monatlich erfolgen. Diesbezüglich besteht eventuell sogar ein streitwerterhöhender Auskunftsanspruch.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- RVG prof. 14, 37: Streitwert bei Unterlassungsansprüchen im Urheberrecht
- RVG prof. 13, 56: Wertbestimmung für die Verwendung fremder Bilder bei Ebay



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 142129



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 142130

Erhöht ein
Auskunftsanspruch
den Streitwert?



ARCHIV
Ausgabe 3 | 2014
Seite 37